



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. September 2015

Nr. 37

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Antrag auf Genehmigung einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW S. 317 – Antrag auf Genehmigung einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW S. 318 – Antrag der Firma M. Busch GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 1, 59909 Bestwig, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Eisen- und Stahlgießerei am Standort Wehrstapeler Straße 12, 59872 Meschede-Wehrstapel gemäß § 16 BImSchG S. 318

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 319 + S. 320 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 320 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 320 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 320 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 321 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 321 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 321, desgl. S. 321

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 321

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

579. Antrag auf Genehmigung einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 9. 2015
25.17-1.4-58.48-23.9

Öffentliche Bekanntmachung

Die Skilifte Poppenberg GmbH, Hellenstraße 26 in 59955 Winterberg beantragt eine Entscheidung nach § 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) für den Neubau eines Achtersesselliftes als Ersatz für zwei Altanlagen.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. 4. 1992 (GV. NW 1992 S.175), zuletzt geändert

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 3. 2010 (GV. NRW S. 185) i.V.m. Nr. 9 der Anlage 1 zum UVPG NW.

Danach ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG NW für ein solches Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen sowie die Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen und die Beachtung maßgeblicher Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch die Baumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG NW nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Weckheuer

(148)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 317

**580. Antrag auf Genehmigung
einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 9. 2015
25.17-1.4-58.48-6.6

Öffentliche Bekanntmachung

Die Liftbetriebe Klante GmbH & Co. KG, Am Waltenberg 46 in 59955 Winterberg beantragt eine Entscheidung nach § 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) für den Neubau eines Sechser – Sesselliftes als Ersatz für eine Altanlage.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. 4. 1992 (GV. NW 1992 S.175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 3. 2010 (GV. NRW S. 185) i.V.m. Nr. 9 der Anlage 1 zum UVPG NW.

Danach ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG NW für ein solches Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen sowie die Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen und die Beachtung maßgeblicher Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch die Baumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG NW nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Weckheuer

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 318

**581. Antrag der Firma M. Busch GmbH & Co. KG,
Ruhrstraße 1, 59909 Bestwig, auf Erteilung einer
Genehmigung zur Änderung der Eisen- und Stahl-
gießerei am Standort Wehrstapeler Straße 12,
59872 Meschede-Wehrstapel gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 31. 8. 2015
Az.: 53-LP-0083587.8-G 61/15-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma M. Busch GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 1, 59909 Bestwig beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung ihrer Eisen- und Stahlgießerei am Standort in 59872 Meschede-Wehrstapel, Wehrstapeler Straße 12, Gemarkung Eversberg, Flur 15, Flurstücke 66, 72, 75, 171, 189, 190 und 352.

Das beantragte Vorhaben zur Änderung/Modernisierung der Gießerei G 3 umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Änderung des Schmelzbetriebes durch
 - Austausch der Tandem-NF-Induktionsschmelzanlage (zum Duplizieren, Fassungsvermögen je 6,3 t) gegen eine Tandem-MF-Induktionsschmelzanlage (Schmelzleistung 9 t/h, Fassungsvermögen je 13,5 t) mit Peripherieanlagen
 - Erhöhung der täglichen Schmelzleistung um 216 t/Tag auf 936 t/Tag.

- Abtrennung von Lagerboxen in der Schrotthalle, Installation eines Gattierkrans, einer Vorrats- und Dosieranlage, Erweiterung der Entstaubungsanlage der Elektroschmelzöfen und Anbau einer LKW-Anlieferungshalle;

2. Änderung der Form- und Gießanlage 3 durch
 - Austausch der Form- u. Gießanlage (120 Kästen/h) gegen eine neue Form- u. Gießanlage (160 Kästen/h), bestehend aus Formsandzuführung, Formstation Ober- und Unterkästen, Zulegestation Ober-, /Unterkästen, eines 2. Pfannengießautomaten, geschlossenen Durchlaufkastenkühler, geschlossene Kühlstrecke für die Formballen;
 - Erneuerung der Gusstrennung (2 Vibrationsrinnen), Aufstellung einer zusätzlichen Entstaubungsanlage,
 - Modernisierung/Umstrukturierung der Gussputzerei,
 - Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall der Gießerei G 3 von 375 t/Tag auf 648 t/Tag,
3. Änderung der Kernmacherei:
 - Innerräumliche Verlegung des Amingaswäschers,
 - Demontage einer Kernschießmaschine und eines Trockners;
4. Erneuerung des Farbauchbeckens (7 m³) für Gussteile und des zugehörigen Trockenofens;

Die Gesamt-Verarbeitungskapazität der Eisen- und Stahlgießerei (Gießerei G 3 u. G 4) erhöht sich dadurch von 663 t/Tag auf 936 t/Tag.

Die jährliche Verarbeitungskapazität der Eisengießerei von 176.000 t /Jahr an Flüssigmetall bleibt unverändert.

Die Gießanlagen und der Schmelzbetrieb sollen weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

21. 9. 2015 bis einschließlich 21. 10. 2015

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Technischen Rathaus der Kreis- und Hochschulstadt Meschede,

Fachbereich Planung und Bauordnung,

Sophienweg 3, 59872 Meschede, Zimmer 103

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter Tel.-Nr. 02931/82-5825;
2. bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung unter Tel.-Nr. 0291/205-291.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **21. 9. 2015 bis einschließlich 4. 11. 2015** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

**am 9. 12. 2015, Beginn 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal „Sauerland“
im Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede,**

statt. Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am 11. 12. 2015 am genannten Ort, beginnend um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Eisen- und Stahlgießerei gehört zu den unter Nummer 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Ei-

sen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVP anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVP erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(737)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 318

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

582. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 461 684, Aufgebotsfrist bis 18. 11. 2015.
Bad Berleburg, 20. 8. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(74)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 319

583. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 009 152, Aufgebotsfrist bis 19. 11. 2015.
Bad Berleburg, 20. 8. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 319

584. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 41 423 369, Aufgebotsfrist bis 21. 11. 2015.
Bad Berleburg, 21. 8. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 320

585. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE54 4305 0001 0339 1190 75 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE54 4305 0001 0339 1190 75 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 12. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 76/15

Bochum, 27. 8. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 320

586. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE84 4305 0001 0318 2037 83 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE84 4305 0001 0318 2037 83 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 12. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassen-

vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 77/15

Bochum, 27. 8. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 320

587. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE26 4305 0001 0302 3457 15 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE26 4305 0001 0302 3457 15 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 12. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 78/15

Bochum, 27. 8. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 320

588. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 2. 6. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 30 570 238 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 2. 9. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 320

589. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 701 628 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 11. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 26. 8. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 320

590. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 706 053 521 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 11. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 26. 8. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 321

**591. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 957 578 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 31. 8. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 321

**592. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 912 631 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 31. 8. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 321

593. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 351 503 636 wird hiermit für kraftlos erklärt.
Soest, 31. 8. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 321

594. Beschluss der Sparkasse Soest

Die von der Sparkasse Soest ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 310 548 557 und 310 553 169 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 1. 9. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 321

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Solidaria Senioren Dienste e.V.“ mit Sitz in Kamen ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Helena Schell, Lünener Straße 88, 59174 Kamen

(30)



Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING